

Der umweltverträgliche Betrieb

Reinigungen



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze	6
4	Befördern von Abfällen	9
5	Abfälle vermeiden	11
6	Abfälle verwerten	16
7	Abfälle entsorgen	20
8	Organisation im Betrieb	23
9	Nützliche Adressen	25
10	Nützliche Literatur	28
11	Impressum	29

1 Müll, Abfall, Schutt ...

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ca. 11.000 Chemischreinigungen und Wäschereien, die schätzungsweise täglich 1,5 Mio. Kleidungsstücke bearbeiten. Da in Chemischreinigungen immer noch auch halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) zum Einsatz kommen, die sich teilweise in Abwasser, Abluft und Abfall wieder finden, waren diese Betriebe in den letzten Jahren in der Kritik.

Wäschereien gelten demgegenüber zwar als weniger umweltbelastend, doch dürfen hier neben den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die großen Abwassermengen nicht vernachlässigt werden.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Praxisnahe Tipps für Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfällen bietet Ihnen diese Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Worum geht's?

Kosten sparen

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!

2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Destillationsrückstände, lösemittelhaltig	Paletten	Büroabfälle:
Lösemittel-Wasser-Gemische	Kartonagen, Papier	Papier
Lösemittelgemische	Kisten	Farbbänder
Verschmutzte Lösemittel	Folien	Tonerkartuschen
Flusen	Umreifungsbänder	Faxpapier
Nadelfängerinhalt	Dosen	
Kompressoren-Kondensate	Tuben	Kantinenabfälle:
Lösemittelhaltige Schlämme	Kartuschen	Bioabfälle
Rückstände aus Detachiertischen	Styropor	
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Reststoffen	Styroporchips	Sonderabfälle:
Lösemittelhaltige Betriebsmittel (z.B. Putzlappen)	Glas, Metaldosen etc.	Leuchtstoffröhren
Stoff- und Gewebereste		Altöl
Kehricht		Spraydosen
Reste von Wasch- und Reinigungsmitteln		Batterien
Bügel		
Verbrauchte Aktivkohle und verbrauchte Kartuschenfilter bzw. Filterpatronen		

3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996). Ausnahme: Sonderabfall-Kleinmengen unter insgesamt 2000 kg pro Jahr müssen bis zur Übergabe nicht besonders überwacht werden.
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).

- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, auch schadstoffbehaftete, sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).
- ▶ Auch das Chemikaliengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung, die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel und die 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind für Ihren Betrieb von Bedeutung.

Durch die Änderung **der Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (VBG 66)** muss Bedienungspersonal einen Sachkundenachweis erbringen. Es wurde nämlich festgestellt, dass Lösemittellemissionen zum großen Teil auf vermeidbaren Bedienungsfehlern beruhen.

Die Verdunstungsverluste, insbesondere von PER (= Perchloräthylen, = Tetrachlorethen), können zu Rückständen in Nachbarräumen und vor allem in fetthaltigen Lebensmitteln führen. Durch den Erlass der **2. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** ist die Bundesregierung der Forderung nach Emissionsreduzierung und Trennung von Reinigungsanlagen und Lebensmittelverkauf nachgekommen.

Trotzdem aufsteigende Lösemittel werden je nach Witterung wieder zum Boden zurückgeführt und können unter ungünstigen Umständen das Grundwasser dauerhaft schädigen. PER wird der höchsten Wassergefährdungsklasse III zugeordnet!

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus mit der Novellierung der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes we-

Reinigungen

sentliche Neuerungen eingeführt, die Textilreiniger, Schnellreiniger und den Betrieb Ihrer Anlagen betreffen:

Seit 1. Januar 1995 ist folgendes sicherzustellen:

- ✓ Befüllung der Anlage im Gaspindelverfahren (keine Kannenbefüllung mehr)
- ✓ Geschlossene Destillierblasenentsorgung
- ✓ Lagerung und Transport von HKW oder HKW-haltigen Rückständen in geschlossenen Behältern
- ✓ Messtechnische Einrichtung
- ✓ Einhaltung des definierten Luftstroms in der Messphase
- ✓ Trocknung der Flusen im Nadelfänger
- ✓ Regenerierbare Filter (Schleuderfilter)

4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Betriebe können sich von der Transportgenehmigungspflicht befreien lassen, wenn geringfügige Abfallmengen anfallen.

**„Ich bring´s
mal kurz zur
Deponie.“**

Reinigungen

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

5 Abfälle vermeiden

Nach Art. 1 Abs. 3 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sollen Abfälle weitest gehend vermieden werden. Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen werden Sie versuchen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe optimal zu nutzen. Trotzdem führt Bequemlichkeit oder Zeitnot oft zu vermeidbaren Abfällen.

Insbesondere im Verpackungsbereich bestehen umfangreiche Vermeidungsansätze. Nutzen Sie auf jeden Fall die Möglichkeit, Transport- und Umverpackungen dem Hersteller oder Lieferanten zurückzugeben.

In Wäschereien liegt das Hauptvermeidungspotential bei den Waschmitteln, die über die Abwasserreinigung zu Klärschlamm und damit auf diesem Wege zu Abfall führen.

Sparsame Dosierung ist der erste Schritt. Vermeidung von Bleich- und Desinfektionsmitteln sind weitere kurzfristig realisierbare Möglichkeiten zur Verringerung von Umweltbelastungen.

Chemischreinigungen sollten über die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten hinaus prüfen, ob die Reinigung mit organischen, insbesondere chlorierten Lösemitteln nicht auf die 20 % der als „nicht waschbar“ deklarierten Textilien beschränkt werden kann, die sich mit wässrigen Systemen absolut nicht reinigen lassen.

Seit 1991 gibt es ein Reinigungsverfahren mit Wasser und speziellen Waschmitteln, das sich durch geringen Wasserstand, niedrige Temperaturen, ein schonendes Waschprogramm und zeit- und mengen-genaue Dosierung für Sakkos, Hosen, Anzüge, Mäntel, Seide, Leder etc. eignet. Weitere Informationen siehe „Nützliche Adressen“.

„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“

Reinigungen

PER-Emissionen lassen sich auch dadurch drastisch verringern, dass Undichtigkeiten im Trocknungssystem, am Aktivkohlefilter und bei der Destillationsschlammmentnahme frühzeitig erkannt werden (Bezugsquellen für Prüfröhrchen siehe „Nützliche Adressen“).

Weitere Emissionsquellen tauchen beim Befüllen der Reinigungsanlage und beim Umgang mit offenen Lösemittelbehältern auf. Auch der Austrag mit den Textilien ist zu berücksichtigen, wobei Polyester im Vergleich zu Baumwolle und Wolle die höchste Lösemittelverschleppung aufweist.

Für Verbraucher gilt nach wie vor die Empfehlung des Umweltbundesamtes, chemischgereinigte Kleidung vor dem Tragen oder der Aufbewahrung im Kleiderschrank ein bis zwei Tage gründlich zu lüften. Weisen Sie Ihre Kunden daraufhin!

Checkliste - Vermeidung -

Wäschereien

- ✓ Verbrauchsarme Waschmaschinen anschaffen (Wasser, Strom, Waschmittel).
- ✓ Dosiersysteme mit elektronischer Steuerung können bis zu 25 % Waschmittel einsparen.

Chemischreinigungen

- ✓ Langfristig Reinigungsverfahren auf wäßrige Systeme oder zumindest halogenfreie Lösemittel (Waschbenzine, n-Paraffine, aber: Brandgefahr beachten) umstellen!
- ✓ Sparsamer Einsatz von Reinigungsverstärkern! Durch erhöhte Konzentration an Reinigungsverstärkern wird eine Emulgierung des Wassers mit dem Lösemittel gefördert. Durch Emulsionsbildung wird eine Schwerkraftabscheidung unmöglich gemacht.

Einkauf

- ✓ Orientierung der Gebindegrößen am zu erwartenden Verbrauch.
- ✓ Bevorzugung von Mehrwegbehältern für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Reinigungen

Auslieferung

- ✓ Sparsam und intelligent verpacken! Mancher Kunde wird gerne auf Folie und Bügel verzichten.
- ✓ Kartons mehrfach verwenden!
- ✓ Falls Folie gewünscht, mehrere Kleidungsstücke in der Folie verpacken.

Emissionsarmes Arbeiten

- ✓ Trockenzeit nicht verkürzen! Ungenügendes Trocknen von 10 kg Wäsche kann 10.000 m³ Luft verunreinigen!
- ✓ Überladen der Maschine kann zu hohen Restlösemittelgehalten führen (bis zu 50.000 m³ verunreinigte Luft).
- ✓ Verkürzung der Kondensationsphase kann bis zu 60.000 m³ Luft verschmutzen.
- ✓ Schonendere Destillationsbedingungen (unter 130⁰ C bei PER) verringern die Dioxinbildung.
- ✓ Wenn es sich preislich vertreten lässt, sollte nur so viel Frischlösemittel gekauft werden, dass es sofort in die Maschine getankt werden kann. Es entfällt so die Lagerung und damit die Gefahr der Verdunstung.
- ✓ Um die Lösemittelreste in den Kleidungsstücken weiter zu reduzieren, empfiehlt sich die Installation einer Absaugkammer, die die Luft aus Räumen und Kleidung absaugt und das Lösemittel zurückgewinnt.
- ✓ Detachur mit lösemittelfreien Produkten vornehmen!

Reinigungen

Büro

- ✓ Recyclingpapier verwenden.
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.
- ✓ Doppelseitiges Kopieren spart Papier.
- ✓ Einwegprodukte verbannen.
- ✓ Wieder befüllbare Tonerkassetten verwenden.
- ✓ Lösungsmittelhaltige Korrekturflüssigkeiten durch wässrige Korrekturlacke oder -bänder ersetzen.

Eine Anmerkung:

Problemlösungen zur Abluft- und Abwasserreinigung, zum verlustfreien Umgang mit Lösemitteln sowie zur umweltgerechten Entsorgung können nur mit Spezialwissen erarbeitet werden.

Mitarbeiter müssen ständig unterrichtet werden (einmal jährlich nach § 20 Gefahrstoffverordnung, regelmäßige Unterrichtung durch Sicherheitsratgeber der Berufsgenossenschaften etc.) !

6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung ist natürlich eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst an jedem Arbeitsplatz.

Lösemittelkanister werden direkt vom Lieferanten zurückgenommen. Sonstige Verpackungen unterliegen der Verpackungsverordnung, die vorschreibt, dass Transportverpackungen durch Hersteller und Vertrieber zurückzunehmen sind, während Verkaufsverpackungen über die „Duales System Deutschland AG (DSD)“ einer Verwertung zugeführt werden müssen.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Ihrem Lieferanten noch den Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben. Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**„Vielleicht
kann´s ein
Anderer
gebrauchen?“**

**Holzauge sei
wachsam ...**

Checkliste - Verwertung -

Lösemittel

- ✓ Der Vertreiber von mehr als 10 l halogenhaltiger Lösemittel pro Monat ist verpflichtet, unvermischte, gebrauchte Lösemittel zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen Dritten sicherzustellen.

Aktivkohlefilter

- ✓ Zum Beispiel führen folgende Firmen die Regenerierung von PER-haltiger Aktivkohle aus Chemischreinigungen durch:

Lurgi AG

Lurgiallee 51

60439 Frankfurt/Main

Tel.: 069/4011-0

Chemviron Carbon

Robert-Koch-Straße 1 - 3

63263 Neu-Isenburg

Tel.: 06102/3094-0

Reinigungen

Destillationsschlamm

- ✓ Der lösemittelhaltige Destillationsschlamm wird z.B. von folgendem Unternehmen eingesammelt und aufbereitet:

Richard Geiss GmbH

Lüßhof

39362 Offingen

Tel.: 08224/8070

Kontaktwasser

- ✓ Eine Lösemittelverwertung sowie eine Kontaktwasseraufbereitung ist u.a. durch folgendes Unternehmen möglich:

Buchen Umweltservice GmbH

Daimlerstraße 26

47574 Goch

Tel.: 0 28 23/92 00

Verpackungsmaterial

- ✓ Über Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen bestehen unterschiedliche Vereinbarungen mit den Zulieferern. Gängige Praxis ist, dass der Zulieferer Verwertungskosten für gebrauchte Verpackungen vergütet.
- ✓ Einzelsammelgefäße für die verschiedenen Abfälle sollten im Betrieb nur gleichartig und gleichfarbig aufgestellt werden.

Reinigungen

Büroabfälle

- ✓ Büropapiere und Kartonagen fallen in unterschiedlichen Qualitäten an. Vorsortierung kann Kosten sparen!
- ✓ Die meisten anderen Wertstoffe wie Altglas, Getränkedosen, Verbundverpackungen etc. werden im Rahmen des Dualen Systems gesammelt. Lassen Sie sich dafür vom zuständigen Entsorgerbetrieb kostenlos ein maßgeschneidertes Abfallkonzept erstellen.

7 Abfälle entsorgen

Die wenigen nicht mehr verwertbaren Abfälle aus Wäschereien und Reinigungen sind vor allem Sonderabfälle, deren Entsorgung besonders überwacht werden muss. Nur geringe Anteile gelten als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, der (je nach Menge) über die kommunale Müllabfuhr abgefahren oder selbst zur Entsorgungsanlage transportiert werden muss.

Achten Sie darauf, dass die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung eingehalten werden. Viele Gebietskörperschaften haben bestimmte Abfälle von der Deponierung oder Verbrennung ausgeschlossen.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Bei Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallsatzung informiert und bei vielen Entsorgungsproblemen berät.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

Der Rest

Heiße Eisen !

Reinigungen

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Reinigungsmaschinen, Aktivkohlefilter, Sicherheitsabscheider, Abwasserbehandlungsanlagen, Lösemittelabfälle und noch vorhandene verbrauchte Kartuschen müssen in einer Stahlwanne (3 mm Dicke, 5 cm Aufkantung) lagern. Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

Reinigungen

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten			
31435	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
		07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
54405	Kompressorenkondensate	13 05 05	andere Emulsionen
55220	Lösemittelgemische halogenhaltig	07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
57127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten		
59707	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen	14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
		14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
		15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung.

Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Mengen und Zusammensetzung der Abfälle in Ihrem Betrieb?
- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallsorgung vor?
- ✓ Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?
- ✓ Vergleichen Sie die Lösemittelabfallmenge mit der eingekauften Frischmenge?

„Liegen wir richtig?“

Haben Sie eine Frage mit „**nein**“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja
keiner!“**

Viele Abfälle, hauptsächlich die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an.

9 Nützliche Adressen

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

Reinigungen

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 - 0

Deutscher Textilreinigungsverband DTV

In der Raste 12

53129 Bonn

Tel.: 02 28 / 91 73 10

Bayerischer Textilreinigungsverband e. V.

Fürstenrieder Straße 35

80686 München

Tel.: 0 89 / 56 33 27

Prüfröhrchen zur Leck-Suche sind zum Beispiel erhältlich bei:

Drägerwerk AG

Moislinger Allee 53 - 55

23558 Lübeck

Auer - Gesellschaft

Hanauer Landstraße 213

60314 Frankfurt a. Main

Reinigungen

Reinigungsverfahren ohne CKW:

Miele & Cie. GmbH & Co.

Öffentlichkeitsarbeit

Postfach

33325 Gütersloh

Tel.: 0 52 41/89 19 51 57

Fax: 0 52 41/89 19 50

Erfahrungsberichte dazu:

Umweltberatung Österreich

Mariahilfer Straße 89/22

A-1060 Wien

Tel.: 00 43/12 22/5 87 73 93

Fax: 00 43/12 22/5 87 73 18

10 Nützliche Literatur

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Bolongostr. 82

65929 Frankfurt / Main

Tel. 0 69/30 83 80

BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“

BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):

„Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen“

Deutscher Textilreinigungs-Verband, Bonn

- ▶ Freisetzung von Lösemittel-Wasser-Gemischen bei der Chemisch-Reinigung
- ▶ Umweltschutz-Ratgeber für die Chemisch-Reinigung

Umweltbundesamt, Berlin

Handbuch der Verwerterbetriebe

11 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel. (06021) 394-409
E-Mail:
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. (09721) 55-546
E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken